

Der Senat von Berlin
GPG - I F 4 -
Telefon: 9028 (928) 1741

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Neuregelung der Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im
Arbeits- und im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Neuregelung der Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im
Arbeits- und im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Vom 7. November 2017

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957
(GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S.
674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz
(Arbeitsschutzgebührenordnung - ArbSchGebO)

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für Leistungen der Einrichtungen des Arbeitsschutzes werden Gebühren nach dieser
Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der
Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr sind.

(3) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung

Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden.

Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes.

§ 3 Rahmengebühren

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5 Übergangsregelung

Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

Anlage
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitsschutzgebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Arbeitsschutz	
	Sozialer Arbeitsschutz	
71020	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2, § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes	20 - 310
	Gebührenfrei:	
	Zulassung von Ausnahmen, sofern die Anträge auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren bzw. Stillenden gestellt werden.	
71021	Zulassung von Kündigungen	
	a) Zulassung der Kündigung von werdenden Müttern und Wöchnerinnen nach § 9 Absatz 3 des Mutterschutzgesetzes, je Kündigung	77 - 850
	b) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Elternzeit befinden, nach § 18 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, je Kündigung	77 - 850
	c) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Freistellung befinden, nach § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes, je Kündigung	77 - 850
	d) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Freistellung befinden, nach § 9 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes, je Kündigung	77 - 850
	Gebührenfrei:	
	Verfahren über Widersprüche gegen die Zulassung der Kündigung nach den Buchstaben a bis d.	
71030	Zulassung von Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	56 - 840
	Gebührenfrei:	
	Ausnahmen nach § 40 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.	
71040	Amtshandlungen nach dem Arbeitszeitgesetz	
	a) Zulassung von Ausnahmen und Feststellungen nach den §§ 7, 13 und 15	51 - 5 800
	b) Anordnung nach § 17 Absatz 2	112 - 1 186
71050	Zulassung von Ausnahmen und Vornahme von Berechnungshilfen nach dem Heimarbeitsrecht	
	a) Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes, gestaffelt nach der Anzahl der Betroffenen, entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes	
	bis 20 Betroffene	25
	21 bis 50 Betroffene	45
	51 bis 100 Betroffene	90
	101 bis 250 Betroffene	180

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	über 250 Betroffene	260
	b) von der Auftrag gebenden Person beantragte Berechnungshilfe nach § 23 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes	25 - 1 000
	c) sonstige Ausnahmen von Vorschriften des Heimarbeitsrechts	51 - 260
71060	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz	
	a) Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten gemäß § 4a	
	Unternehmenskarte, je	25
	ab zwei Unternehmenskarten, je	20
	Fahrerkarte, je	25
	Werkstattkarte, je	35
	Anmerkung: Die Kosten des Kraftfahrt-Bundesamtes werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	b) Untersagungen nach § 5 Absatz 1	26 - 103
	c) Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach dem Fahrpersonalgesetz	30,70
	d) Anordnungen nach § 4 Absatz 1a und 3 Satz 1 Nummer 1 und 2	50 - 250
	Medizinischer und technischer Arbeitsschutz	
71110	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
	a) Anerkennung von Ausbildungslehrgängen freier Träger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	500 - 2 400
	b) Verlängerung der Anerkennung	150 - 350
	c) Anordnung im Einzelfall gemäß § 12	51 - 765
	d) Ausnahmen gemäß § 18	102 - 305
	e) Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 2	102 - 410
71120	Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes	
	a) Beratung nach § 21 Absatz 1 auf Antrag des Arbeitgebers oder Betreibers	51 - 3 300
	b) Anordnungen nach § 22 Absatz 3	51 - 1 240
71130	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung	100 - 800
71140	Amtshandlungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	
	a) Ausnahmen nach § 7 Absatz 2	100 - 400
	b) Entscheidungen nach § 8 Absatz 2	100 - 400
71150	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 oder 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	100 - 400
71160	Ausnahmen nach § 10 Absatz 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	100 - 400
	Technische Sicherheit	
71210	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung	

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	a) Zulassung einer Ausnahme nach § 6, § 17 Absatz 2 oder Anhang zu § 21 Absatz 1	60 - 535
	b) Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3	70 - 275
	c) Anordnung nach § 7 Absatz 4	180 - 535
	d) Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1	180 - 535
	e) Zulassung nach § 17 Absatz 1	60 - 265
	f) Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2	120 - 180
71220	Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz	
	a) Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 2	102 - 1 200
	Anmerkung: Die Kosten für die Anmietung der Transportmittel zur Sicherstellung und für die Vernichtung sowie die Kosten für eine hoheitliche Warnung, die über eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin hinausgehen, z.B. Veröffentlichungen in Tageszeitungen, werden als Auslagen zuzüglich erhoben.	
	b) Anordnung zur Durchführung auferlegter Pflichten nach § 35 Absatz 1 Satz 1	102 - 1 100
	c) Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach § 35 Absatz 1 Satz 2	102 - 1 480
	d) Anordnung im Hinblick auf die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Absatz 2	400 - 1 100
	e) Anordnung der Betriebsuntersagung nach § 35 Absatz 3	400 - 1 100
	f) Anordnung nach § 37 Absatz 8	102 - 540
	g) Besichtigungen und Prüfungen nach § 28 Absatz 1 Satz 4	112 - 840
	Anmerkung: Die Kosten für Besichtigungen und Produktprüfungen durch eine externe Prüfstelle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	h) Untersuchungen und andere Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe für andere Mitgliedstaaten	112 - 840
	Anmerkung: Die Kosten für amtliche Übersetzungen, die Bereitstellung der Unterlagen und sonstige erforderliche Aufwendungen im Rahmen der Amtshilfe werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
71230	Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	
	a) Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Errichtung und Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen (Dampfkesselanlage),	
	aa) deren Feuerungsanlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, bei der aber die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Anlage
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
		(Kosten der Anlage-50 000)
	bis zu 50 000 000 €	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Anlage-500 000)
	über 50 000 000 €	221 485 + 0,0033 x (Kosten der Anlage-50 000 000)
	bb) deren Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen sind	150 + 0,0066 x Kosten der Anlage
	Anmerkungen:	
	1. Die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung schließt die baurechtliche Entscheidung mit ein.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	3. Ist der Erlaubnis ein Änderungsverfahren nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beim LAGetSi vorausgegangen, sind 50 Prozent der dafür erhobenen Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis anzurechnen.	
	4. Für die Kosten der Anlage ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.	
	b) Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 oder Teilerlaubnisse gemäß § 18 Absatz 3 für die Errichtung und den Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen (Füllanlage, Lageranlage, Füllstelle, Tankstelle, Flugfeldbetankungsanlage oder Betankungsanlage)	275 + 0,005 x Kosten der Anlage
	Anmerkungen:	
	1. Die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung schließt die baurechtliche Entscheidung mit ein.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	3. Für die Kosten der Anlage ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.	
	c) Festlegung von Prüffristen gemäß § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 2	102 - 1 100
	d) Festlegung von Prüffristen gemäß § 19 Absatz 6 und Entscheidung gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 Satz 7	102 - 1 100

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	e) Anordnung gemäß § 19 Absatz 5	102 - 1 100
	f) Verlangen gemäß § 19 Absatz 2, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	102 - 1 100
	g) Anerkennung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	102 - 1 100
	h) Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 Absatz 4	102 - 1 100
71240	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung, Ausnahmen nach § 3a Absatz 3	51 - 1 330
	Stoffbezogener Arbeitsschutz	
71310	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz	
	a) Erteilung, Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Absatz 1	50 - 500
	b) Durchführung eines Inspektionsverfahrens zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 19b Absatz 1 und § 21 Absatz 1	500 - 25 000
	c) Verlangen nach § 21 Absatz 6, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 - 1 000
	d) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Absatz 1	50 - 1 000
	e) Untersagung nach § 23 Absatz 1a	50 - 1 000
	f) Anordnung von Verboten nach § 23 Absatz 2	50 - 1 000
71320	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung	
	a) Anerkennung von Verfahren und Geräten zur Reinigung der Luft von krebserzeugenden Stoffen nach § 10 Absatz 5	70 - 900
	b) Behördliche Ausnahmen, Anordnungen oder Zulassungen nach § 19 Absatz 1 bis 3	50 - 1 000
	c) Behördliche Anordnungen oder Untersagungen nach § 19 Absatz 4 oder 6	50 - 1 000
	d) Anerkennung von Sachkundelehrgängen und Fortbildungslehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	280 - 2 000
	e) Änderung oder Verlängerung der Anerkennung von Sachkundelehrgängen und Fortbildungslehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	250 - 500
	f) Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	100 - 1 000
	g) Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	1 000 - 2 500
	h) Änderung oder Verlängerung der Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	250 - 500
	i) Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung für den Erwerb der Sachkunde nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6	50 - 1 000
	j) Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Begasung nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1	50 - 1 000
	k) Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1	50 - 300

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Absatz 2	
	l) Nachträgliche Auflagen oder Widerruf nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 3	50 - 300
	m) Durchführung der Sachkundeprüfung für die Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer und Prüfung	40 - 150
	n) Durchführung der Sachkundeprüfungen für Begasungen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer und Prüfung	50 - 200
	o) Behördliche Anerkennung von emissionsarmen Verfahren nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Absatz 2	1 200 - 2 500
	p) Zustimmung nach § 11 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.3 Absatz 6 zur Behandlung nicht brennbarer organischer Peroxide mit einer Peroxidkonzentration größer oder gleich 10 Prozent wie organische Peroxide der Gefahrgruppe OP IV	150 - 750
71330	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung	
	a) Genehmigung oder Widerruf nach § 1 Absatz 3	50 - 1 000
	b) Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1	50 - 1 000
	c) Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 2 Absatz 4	50 - 500
	d) Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 5 Absatz 1 und 2	50 - 200
	e) Prüfung des Sachkunde-Nachweises nach § 5 Absatz 3 Nummer 1	50 - 200
71350	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung	
	a) Erlaubnis nach § 15 Absatz 1	150 - 1 500
	b) Ausnahmen nach § 18	115 - 700
71360	Amtshandlungen nach der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	
	Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b	20 - 500
	Strahlenschutz	
71410	Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung	
	a) Genehmigung zur Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153 - 5 750
	b) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153 - 5 750
	c) Bescheinigung über Kenntnisse und Fachkunde im Strahlenschutz	20 - 180
	d) Durchführung eines Fachgesprächs und Prüfung der Nachweise zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung	100 - 133
	e) Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen	76 - 760
	f) Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern	113 - 1 800
	g) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der	76 - 760

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung, je Einzelfall	
	h) Registrierung von Strahlenpässen, je Pass	15
	i) Anerkennung und Bestimmung von Sachverständigen	83 - 1 660
	j) Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der Amtshandlungen nach den Buchstaben a und b, d bis f und h	19 - 1 856
	k) Gestattungen und Zustimmungen, die sich aus der Durchführung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung ergeben, je Einzelfall	19 - 619
	l) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 113 der Strahlenschutzverordnung	34 - 665
	m) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 33 der Röntgenverordnung	34 - 665
	n) Bearbeitung von Anzeigen gemäß den §§ 4 und 6 der Röntgenverordnung und gemäß § 12 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	20 - 620
	o) Anerkennung von Fachkudkursen gemäß § 18a der Röntgenverordnung und § 30 der Strahlenschutzverordnung	100 - 1 800
71420	Amtshandlungen nach § 6 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	167 - 500
	Anmerkung: Die Kosten, die für die Überprüfung der Anlage durch von der zuständigen Behörde beauftragte Dritte entstehen, werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	Sprengstoffrecht	
	Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz	
72010	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6	50 - 300
72020	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	150 - 300
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72021	Erstellung einer Ausfertigung der Erlaubnis (ab der zweiten Ausfertigung)	10
72022	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	50
72030	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 4	30 - 250
72040	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	60
	zzgl. je Prüfling	10
72041	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, je Prüfling zzgl. der Auslagen für Sachverständige	50 - 300
72050	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 11 Satz 2 vor Erlöschen	50

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines	
72060	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28	
	a) bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand je nach Höchstlagermenge an Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
	bis maximal 500 kg NEM	200
	je weitere 500 kg bis maximal 5 000 kg NEM	30
	je weitere 500 kg oberhalb 5 000 kg NEM	10
	b) bei einem erheblichen Arbeitsaufwand	200 - 2 500
	Anmerkung: Die nach Baurecht anfallenden Gebühren werden zusätzlich erhoben.	
72061	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 28	50 - 1 250
72070	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4	70 - 1 000
72071	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70 - 700
72072	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70 - 700
72080	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40 - 80
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72081	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
72082	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72090	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72110	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	40
72120	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	50 - 150
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72121	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
72122	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72130	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5	50
72140	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Absatz 2 bei Verlust einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung dieser	80
		zzgl. der Kosten der Bekanntmachu ng im

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
		Bundesanzeiger
72150	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 Absatz 1	50
72160	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 32a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 oder § 33 Absatz 1, 2 oder 3	40 - 400
72170	Anordnungen nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 48	40 - 1 000
72180	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Absatz 1 Satz 3, nach § 32a Absatz 2 Satz 1 oder nach § 32a Absatz 4	40 - 500
72190	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
Amtshandlungen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
72210	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Einzelfall nach § 2 Absatz 5	40 - 300
72220	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 12	40 - 300
72230	Bewilligung einer Ausnahme von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	40 - 300
72240	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 Satz 2 für die Erprobung oder für die Vorführung	40 - 500
72250	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 24 Absatz 1	40 - 300
72260	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2	40 - 300
72270	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	150 - 1 000
72280	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2	40
72290	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2	40
Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.		
72310	Prüfling von Unterlagen nach § 40 Absatz 5	40 - 500
72320	Überprüfling der Qualifikation nach § 40a Absatz 1	40 - 500
72330	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1	40
Amtshandlungen nach der Zweiten Verordnung zum		

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Sprengstoffgesetz	
72410	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3	40 - 300
	Amtshandlungen nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
72510	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Erstattung einer Anzeige oder zur Einhaltung der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2	30 - 100
	Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffgesetz und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz	
72610	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 72010 bis 72510 aufgeführt sind	30 - 600

Artikel 2
Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und
Pflegewesen
(Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung - GesPflGebO)

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für Leistungen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesens einschließlich der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Wird von einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens einschließlich der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem die jeweilige Einrichtung oder Behörde betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben

(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr sind.

(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2
Persönliche Gebührenbefreiung

Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung der Gebühren befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Leistung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden.

Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes.

§ 3 Rahmengebühren

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5 Übergangsregelung

Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

Anlage
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

I	Allgemeine Leistungen im Gesundheitswesen	ab Tarifstelle 11027
II	Gesundheitsämter.....	ab Tarifstelle 21010
III	Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin	ab Tarifstelle 41010
IV	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einschließlich Zentraler Medizinischer Gutachtenstelle.....	ab Tarifstelle 51010

Abschnitt I

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Allgemeine Leistungen im Gesundheitswesen		
Erlaubnisse und Bescheinigungen für die Berufsausübung		
11027	Bescheinigung über den Abschluss der Weiterbildung für Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/-ärzte, Tierärztinnen/-ärzte und Apotheker/innen auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens, des Öffentlichen Pharmaziewesens oder des Öffentlichen Veterinärwesens	33 - 100
Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen		
11300	Auswertung des Krebsregisterdatenbestandes auf Antrag	28 - 10 000
Gebührenfrei: Von der Zahlung der Gebühr sind nur befreit die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der am Gemeinsamen Krebsregister beteiligten Länder und das für Gesundheit zuständige Bundesministerium sowie dessen nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten.		
Erlaubnis zum Betrieb von Gelbfieberimpfstellen		
11590	Zulassung einer Gelbfieberimpfstelle	279

Abschnitt II

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Gesundheitsämter		
21010	Eingehende Untersuchung einschließlich einfacher Seh-, Farbseh- und Hörprüfung; qualitative Harnuntersuchung einfacher Art und schriftliche gutachterliche Stellungnahme	37 - 63
21012	HIV-Test	10
Gebührenfrei: Schülerinnen und Schüler, Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII; mittellose Personen.		
21020	Gebietsärztliche Untersuchung - z.B. durch eine/n Ärztin/Arzt für Psychiatrie oder Orthopädie (auch zusätzlich zur Tarifstelle 21010), je	37 - 63
21045	Sonstige ärztliche Bescheinigungen	17
Röntgenologische Untersuchungen		
23015	Durchleuchtung	22
Röntgen-Aufnahmen (alle Formate)		
23020	Eine Röntgen-Aufnahme	16
23022	Zwei Röntgen-Aufnahmen	22
23024	Mehr als zwei Röntgen-Aufnahmen	31
Schichtaufnahmen		
23040	Eine Schichtaufnahme	11
23042	Bis zu sechs Schichtaufnahmen	31
23044	Mehr als sechs Schichtaufnahmen	40
23050	Reproduktion einer Röntgen-Aufnahme	13
23052	Auswertung einer vorliegenden Röntgen-Aufnahme	7,50
Blutentnahmen und Tuberkulinteste		
24010	Blutentnahme durch Venenpunktion	6
24011	Tuberkulin-Haut-Test (THT) nach Mendel-Mantoux	28
24012	Quantiferon Test	79
Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln		
25010	Belehrung und Bescheinigung für das gewerbsmäßig tätige Personal beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	
	Einzelbelehrung	36
	Gruppenbelehrung pro Teilnehmer/in	20
Gebührenfrei:		
	1. Belehrung und Bescheinigung für Schüler- und Betriebspraktikantinnen/Schüler- und Betriebspraktikanten als tätiges Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, die im Rahmen ihrer Schulzeit ein zeitlich befristetes Praktikum in Betrieben absolvieren oder an einer berufsorientierenden zeitlich befristeten Maßnahme teilnehmen.	
	2. Belehrung und Bescheinigung für die unentgeltliche Tätigkeit freiwilliger Helferinnen und Helfer in Schulkantinen, in	

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen jeglicher Art.	
	3. Belehrung und Bescheinigung für freiwillig tätige Personen, soweit eine Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird und eine Bescheinigung der beauftragenden Organisation nach § 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegt.	
25012	Beauftragung einer Ärztin/eines Arztes für die Belehrung und Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	60 - 150
25013	Ausstellung einer Zweitbescheinigung	13
	Erlaubnisse für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern	
26020	Erteilung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	115 - 230
26021	Freistellung von der Erlaubnispflicht gemäß § 45 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes	60
26022	Bearbeitung einer Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	170 - 1 150
26023	Bearbeitung einer Veränderungsanzeige bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 50 des Infektionsschutzgesetzes	70 - 140
26030	Erlaubnis zum Verkehr mit Impfstoffen oder Sera zur Verwendung beim Menschen	60 - 575
	Amtsärztliche Leistungen	
27010	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand - ggf. mit wissenschaftlicher Begründung	39
27030	Anerkennung der Eignung von Leichenhallen zum Aufbewahren von Leichen nach § 9 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes	135 - 319
27035	Anerkennung der Eignung von Räumen für rituelle Waschungen von Leichen nach § 10a des Bestattungsgesetzes	135 - 319
27040	Amtsärztliche Bescheinigung für eine Leichenausgrabung oder zur Bestattung von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit (Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder zur Bestattung in vorhandenen Grabgewölben	80
27041	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung oder Zweitschrift, bezogen auf die Tarifstellen 27030, 27035 und 27040	15
27050	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	217 - 400
27051	Ausstellen einer Zweitschrift oder einer Echtheitsbestätigung (Verifikation), bezogen auf die Tarifstelle 27050	15
	Untersuchungen und Maßnahmen der zuständigen Behörde nach §§ 37 und 39 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung	
	Überwachung der Qualität von Wasser in Schwimm- und Badebecken nach § 37 des Infektionsschutzgesetzes sowie in künstlichen Badeteichen nach dem Stand der Technik	
29011	Vorbereitungsarbeiten für eine Wasserprobe pro Untersuchungsobjekt	38
29012	Arbeitszeit vor Ort im Rahmen von Vor-Ort-Messungen und/oder Wasserprobenahmen und/oder sonstigen Begehungen (einschließlich An- und Abfahrt),	

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	je angefangene halbe Stunde	22
	höchstens	220
	Anmerkung: Die Kosten für Untersuchungen und gegebenenfalls Probenahmen, die vom Landeslabor Berlin-Brandenburg geltend gemacht werden, werden als Auslagen erhoben.	
29020	Festlegung nach § 9 Absatz 5 Satz 3 der Trinkwasserverordnung, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Indikatorparameter geduldet wird	283 - 361
29021	Erste Zulassung der Abweichung von Grenzwerten nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter	283 - 361
29022	Zweite Zulassung der Abweichung von Grenzwerten nach § 10 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter	283 - 361
29023	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Absatz 1 Satz 3 der Trinkwasserverordnung	129 - 361

Gebührenfrei:

- Leistungen, die dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes obliegen, dazu gehören u. a. die gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung, die gesundheitliche Betreuung in besonderen Lebenslagen, das Hinwirken auf hygienische Verhältnisse zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Sammlung und Auswertung von Daten zu epidemiologischen Zwecken und für Dokumentationen.
Davon ausgenommen sind die Leistungen der Tarifstellen 29011 bis 29023.
- Amtsärztliche Untersuchungen in Wohnungs- und Sozialhilfeangelegenheiten auf Ersuchen der beteiligten Behörden.

Abschnitt III

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin		
Leichenbesichtigungen		
41010	Leichenschau nach § 20 des Bestattungsgesetzes durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (einschließlich Fahrgeldpauschale)	31
Leichenaufbewahrung		
41020	Aufbewahrung von Leichen in den Kühlräumen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin - Leichenschauhaus - für jeden angefangenen Tag nach Ablauf des dritten Werktages nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	
	a) im Kühlraum	39
	Wochenendpauschale	53
	b) im Tiefkühlraum	60
	Wochenendpauschale	79
	Ab dem zweiten Wochenende gelten die Wochenendpauschalen nicht mehr.	
	Hat das Bezirksamt die Bestattung gemäß § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes veranlasst oder werden die erforderlichen Bestattungskosten auf der Grundlage von § 74 SGB XII übernommen, entsteht eine Kostenpflicht nach Ablauf des dritten Werktages nach dem nachweislichen Zugang der Benachrichtigung durch die zuständige Polizeibehörde über die Freigabe beim Bezirksamt.	
Gerichtsärztliche Bescheinigung		
41030	Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für die Überführung einer Leiche in das Ausland nach § 8 Nummer 3 der DVO-Bestattungsgesetz	21

Abschnitt IV

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einschließlich Zentraler Medizinischer Gutachtenstelle		
Erlaubnisse, Bescheinigungen und Ausnahmezulassungen für die Berufsausübung		
51010	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs und der heilkundlichen Psychotherapie (Berufserlaubnis) sowie für die Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	100 - 360
Gebührenfrei:		
Erteilung der Berufserlaubnis für die ausländischen Ärztinnen/Ärzte (Stipendiatinnen/Stipendiaten), die im Rahmen der entwicklungspolitischen Maßnahmen des Landes Berlin durch folgende Zuwendungsempfänger fortgebildet werden: Kaiserin-Friedrich-Stiftung (KFS), Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) und Deutsche Ärztegemeinschaft für medizinische Zusammenarbeit e.V. (DÄZ).		
Anmerkung:		
Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung des Abschlusses einer ausländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.		
51011	Approbation als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/-arzt, Tierärztin/-arzt, Apotheker/in, Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in	100 - 430
Anmerkung:		
Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei ausländischen Abschlüssen sowie der Feststellung wesentlicher Unterschiede zu einer inländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.		
51012	Bescheinigung über die ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder pharmazeutische Prüfung sowie die Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten/-innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen	30 - 110
51013	Entscheidungen nach den Approbationsordnungen für Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker, Zahnärztinnen/-ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte, den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten/-innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen sowie nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker	20 - 110
51014	Verzicht auf Approbation, Berufserlaubnis oder Erlaubnis zur Führung einer Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung	45 - 120
51016	Ersatzbescheinigung, Ersatzurkunde oder Zweitschrift für verloren gegangene Approbations-, Erlaubnis- und Anerkennungsurkunden, Prüfungszeugnisse, Ergebnismitteilungen, Bescheide und Begleitschreiben	25 - 410
Gebührenfrei:		
Erstmalige Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für Vertriebene und Flüchtlinge nach dem Bundesvertriebenengesetz und ehemalige politische Häftlinge		

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
51017	Bescheinigung über die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Apotheker/in, Ärztin/Arzt, Psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, Tierärztin/-arzt, Zahnärztin/-arzt oder eines Medizinal-, Veterinär- oder Pharmaziefachberufes nach den EG-Richtlinien	45 - 130
51019	Sonstige Bescheinigungen für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit nicht durch andere Tarifstellen abgedeckt	30 - 140
51030	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung	25 - 430
	Anmerkung: Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei ausländischen Abschlüssen sowie der Feststellung wesentlicher Unterschiede zu einer inländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.	
51031	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung	
	a) unmittelbar nach der mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung in Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege nach dem Weiterbildungsgesetz	20 - 50
	b) nach Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Weiterbildungsgesetzes abgeschlossenen Weiterbildung	30 - 60
	c) Wiedererteilung	65
51032	Erteilung der Urkunde als „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“	40 - 95
51033	Feststellung der Gleichwertigkeit	
	a) von in der ehemaligen DDR erworbenen beruflichen Abschlüssen in der Altenpflege, Heilerziehungspflege und Familienpflege mit denen staatlich anerkannter Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Familienpfleger/innen im Land Berlin	40 - 90
	b) einer im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilten staatlichen Anerkennung sowie für die Feststellung der Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes	40 - 90
51035	Zulassung zur Prüfung und Abnahme einer Prüfung durch den Beauftragten der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung als Prüfungsvorsitzenden	
	a) nach § 6 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung	40 - 90
	b) nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung (besondere Prüfung)	80 - 120
51036	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	250 - 2 000
51038	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei nichtakademischen Berufen im	50 - 400

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Gesundheitswesen	
51040	Ausnahmezulassung für Medizinal- und Veterinärfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsvorschriften	40 - 90
51041	Ausnahmeregelung für die Zulassung zur Weiterbildung in einem Lehrgang nach § 3 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes	40 - 90
51050	Bestätigung der Anzeige nach § 14 des Gesundheitsdienst-Gesetzes	10 - 50
	Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zu Staatsprüfungen in akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufen	
51110	Zulassung zu einer das Studium beendenden Staatsprüfung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	100
51111	Zulassung zu einer Vor- oder Abschnittsprüfung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	60
51112	Zulassung zu einer staatlichen Prüfung bei Medizinalfachberufen	30
	Anerkennung von Lehranstalten	
51210	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach Lehranstaltengesetzen	800 - 1 300
51211	Änderung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal	100 - 650
51215	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	600 - 1 500
51216	Änderung der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	70 - 520
51220	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Medizinalfachberufe nach § 4 des Weiterbildungsgesetzes	800 - 1 300
51221	Änderung der staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Medizinalfachberufe nach § 4 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes	100 - 650
51222	Bescheinigung für Steuerbefreiungen nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes	180 - 500
	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz	
52010	Ausnahmezulassung nach § 12 Absatz 3	46 - 575
52011	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei stationären Einrichtungen nach § 13 Absatz 1	610
	zzgl. je Einrichtungsplatz	12
52015	Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Wohngemeinschaften nach § 14 Absatz 1	305
52020	Prüfung nach den §§ 17 oder 18 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 21 bis 24	152 - 610
52021	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 17 Absatz 6 Satz 2, § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2	305 - 610
52022	Aufforderung zur Mitwirkung und Erteilung einer Auskunft nach § 17	305

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Absatz 10, § 18 Satz 3 und 4 oder § 19 Satz 2	
52025	Feststellung über die Art der Wohnform nach § 19 Satz 3, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	610
52030	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22	610
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbot es nach § 23 Absatz 1 für vom Leistungserbringer eingesetzte Personen, je Person	610 - 1 265
52050	Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 2	1 725
52055	Verhängung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24	
	bei Einrichtungen bis 19 Plätze	610
	20 - 49 Plätze	1 220
	50 - 99 Plätze	1 830
	100 und mehr Plätze	2 440
52060	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25 Absatz 1 und 2	
	bei Einrichtungen bis 19 Plätze	1 820
	20 - 49 Plätze	3 640
	50 - 99 Plätze	5 460
	100 und mehr Plätze	7 280
	bei Wohngemeinschaften	1 820
52061	Vorläufige Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung nach § 25 Absatz 3	
	bei Einrichtungen bis 19 Plätze	1 820
	20 - 49 Plätze	3 640
	50 - 99 Plätze	5 460
	100 und mehr Plätze	7 280
	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von stationären Einrichtungen nach der Wohnteilhabebauverordnung	
52110	Information und Beratung von Personen nach § 5 des Wohnteilhabegesetzes, sofern sie einen Zeitrahmen von 90 Minuten überschreiten, je über 90 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	28
52120	Erteilung einer befristeten Befreiung nach § 21 Absatz 2 Satz 3, nach § 21 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3, nach § 21 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 6 Satz 2, nach § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und	610

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, oder nach § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, je Tatbestand	
52121	Widerruf einer befristeten Befreiung im Sinne der Tarifstelle 52120, je Tatbestand	610
52130	Widerruf einer aufgrund von Übergangsvorschriften weiterhin geltenden Befreiung nach § 31 Absatz 1 der Heimmindestbauverordnung	610
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach der Wohnteilhabe-Personalverordnung		
52210	Entscheidung über eine Ausnahme von den fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	610
52220	Widerruf einer Entscheidung nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	610
52230	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer Leitung für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 3 Absatz 7 Satz 2	305
	zzgl. je Einrichtungsplatz	12
52231	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2	305
	zzgl. je Einrichtungsplatz	12
52232	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Übernahme der Aufgaben der Leitung in einer stationären Einrichtung und der verantwortlichen Pflegefachkraft in einer Person nach § 4 Absatz 3 Satz 2	305
	zzgl. je Einrichtungsplatz	12
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von stationären Einrichtungen nach der Wohnteilhabe- Mitwirkungsverordnung		
52310	Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23 Absatz 2	180
52311	Aufhebung der Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 24 Absatz 2 oder 3	90
Erlaubnisse zum Betrieb von Krankenhäusern, Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken		
53010	Konzessionen, Erlaubnisse nach § 30 der Gewerbeordnung; Ordnungsbehördliche Genehmigungen nach § 19 des Landeskrankenhausgesetzes	870 - 8 700
53011	Veränderungen und Umbauten	150 - 4 400
Erlaubnisse zum Betrieb von Apotheken nach dem Apothekengesetz		

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
54110	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	1 040 - 1 560
54111	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	780
54112	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Hauptapotheke und bis zu drei Filialapotheken	2 080 - 6 240
54113	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke an einen Pächter	720
54114	Erteilung der Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	300
54115	Genehmigung einer Versorgung nach den §§ 12a und 14	240 - 480
54116	Zulassung einer Ausnahme für Apothekenräume und -einrichtungen nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	360
54117	Erteilung einer Genehmigung zur Dienstbefreiung von Apotheken nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	36
54118	Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a	200 - 1 000
54119	Besichtigung von Apotheken nach § 6 einschließlich Vor- und Nacharbeit	100 - 500
Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln		
54210	Erteilung und Änderung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 17	390 - 3 900
54220	Erteilung eines Zertifikates nach § 72a einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50 - 25 000
54230	Erstellung eines Informationsberichtes über die Herstellung pharmazeutischer Produkte nach der Pharmazeutischen Inspektions-Convention	100 - 1 500
54240	Besichtigung von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken nach § 64 einschließlich Vor- und Nacharbeit	100 - 1 200
54241	Besichtigungen nach § 64 eines pharmazeutischen Unternehmens, eines Herstellers, eines pharmazeutischen Großhandels, von Einrichtungen mit einer Erlaubnis nach § 20b oder § 20c und eines Prüfbetriebes einschließlich Vor- und Nacharbeit	150 - 25 000
54242	Besichtigung im Rahmen der Überwachung der klinischen Prüfung nach § 64	250 - 2 500
54243	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (GMP) oder der Guten Vertriebspraxis (GDP) nach § 64 Absatz 3f	250 - 2 500
54252	Erteilung und Änderung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Arzneimitteln nach § 52a	260 - 1 300
54260	Bescheinigung für die Ausfuhr von Fertigarzneimitteln	66 - 300
54261	Einfuhrererlaubnis nach § 72	130 - 1 300
54262	Änderung der Einfuhrererlaubnis gemäß Tarifstelle 54261	26 - 260
54263	Ausstellen der Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6	
	a) für ein Arzneimittel	24 - 210
	b) für jedes weitere Arzneimittel	6 - 36

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	c) für jede weitere Anwendung	6 - 24
54264	Sonstige Bescheinigungen nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften, soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	24 - 120
54270	Zulassung und Anerkennung nach dem Arzneimittelgesetz	24 - 812
54280	Bescheide zu Maßnahmen nach den §§ 18, 64 und 69	100 - 500
	Anmerkung: Die Kosten für chemische Untersuchungen und Begutachtungen werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt. Die Kosten für Entscheidungen der zuständigen Bundesoberbehörde nach § 21 Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes, die gemäß Gebührennummer 21 der AMG-Kostenverordnung anfallen, werden als Auslagen in Rechnung gestellt.	
54290	Erteilung einer Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und die Laboruntersuchungen nach § 20b sowie für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 20c	390 - 3 900
54291	Änderung einer Erlaubnis nach den §§ 20b und 20c	250 - 2 500
54292	Erteilung und Änderung einer Einfuhrerlaubnis sowie Erteilung eines Zertifikates für Gewebe und bestimmte Gewebezubereitungen nach § 72b einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50 - 25 000
54293	Prüfung einer Anzeige und Bestätigung oder Widerspruch nach § 20b Absatz 2	150 - 3 900
	Anmerkung zu den Tarifstellen 54210, 54220, 54241, 54242 und 54290 bis 54293: Die Kosten der zuständigen Bundesoberbehörde, die diese im Rahmen der Mitwirkungshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz gegenüber der zuständigen Landesbehörde geltend macht, werden zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen in Rechnung gestellt.	
	Sonstiges	
56010	Prüfung von Betäubungsmittelunterlagen im Rahmen der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 des Betäubungsmittelgesetzes	60 - 600
56030	Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen nach § 15 Absatz 4 und 5 der Trinkwasserverordnung	63 - 2 500
	Anmerkung: Die Kosten für Laborinspektionen, die im Rahmen der Zulassung vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin beim Landeslabor Berlin-Brandenburg beauftragt werden, werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
	Zulassung nach dem Embryonenschutzgesetz	
57010	Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3a Absatz 3 des Embryonenschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung	2 000 - 6 000
57011	Verlängerung der Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der	1 000 - 6 000

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Präimplantationsdiagnostik nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung	
57012	Widerruf der Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik	500 - 6 000
	Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches V	
57020	Erteilung oder Widerruf der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Insemination nach vorangegangener Stimulation	200 - 1 000
57021	Erteilung oder Widerruf der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryonaltransfer in die Gebärmutter (ET) oder in einen Eileiter (EIFT)	200 - 5 000
57022	Änderung der erteilten Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach den Tarifstellen 57020 und 57021	200 - 2 000
	Amts- und vertrauensärztliche Leistungen	
58010	Untersuchung, ggf. einschließlich einer Seh-, Farbseh- und Hörprüfung; Harnuntersuchung einfacher Art; schriftliche gutachterliche Stellungnahme (z.B. Einstellung, Verbeamtung)	78
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58011	Aufwendige Untersuchung (z.B. Arbeitsfähigkeit, Dienstfähigkeit, Dienstanfall)	263
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58012	Sonstige Untersuchung mit einem einfachen bis mittleren Aufwand (z.B. zur Frage der Prüfungsfähigkeit)	78 - 99
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58013	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage	41
58014	Fachärztliches Zusatzgutachten mit Untersuchung	123
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011 und 58012 anwendbar.	
58015	Fachärztliches psychiatrisches Zusatzgutachten mit Untersuchung	164
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011 und 58012 anwendbar.	
58016	Fachärztliches Zusatzgutachten nach Aktenlage	82
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011, 58012 und 58013 anwendbar.	
58017	Schriftliche gutachtliche Stellungnahme mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand	41 - 164

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010 bis 58015 anwendbar.	
58018	Bildschirmuntersuchung	41
58019	Hausbesuch zur Durchführung einer amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung	41 - 328
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu der Tarifstelle 58011 anwendbar.	
58020	Sonstige ärztliche Bescheinigung nach Aktenlage	41
58021	Entnahme einer Blutprobe	22
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58022	Dokumentierte Probenahme für einen Vaterschaftstest	62
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu der Tarifstelle 58021 anwendbar.	
	Gebührenfrei:	
	1. Gesundheitszeugnisse für Adoptiv- und Kindeseltern sowie Adoptivkinder nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (einschließlich der Blutuntersuchungen) mit Ausnahme der Untersuchungen in Adoptionsfällen zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.	
	2. Amtsärztliche und vertrauensärztliche Untersuchungen von Dienstkräften des Landes Berlin (vgl. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) - mit Ausnahme der Dienstkräfte von Krankenhäusern und Eigenbetrieben - sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung beim Land Berlin. Nicht gebührenfrei sind amtsärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit.	
	3. Amtsärztliche Untersuchungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle auf Ersuchen der beteiligten Behörden.	
	Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz	
59010	Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften über Medizinprodukte und die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens nach § 26 Absatz 2	400 - 10 000
59020	Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2	500 - 10 000
59030	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 28 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 oder Absatz 4	100 - 10 000
59040	Ausstellung einer Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit eines Medizinproduktes nach § 34 Absatz 1	100 - 300
	Amtshandlungen nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung	
59110	Überwachung der Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen nach § 9 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes	60 - 2 000
59120	Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 14 Absatz 6	120 - 500

Artikel 3
Verordnung über die Erhebung von Gebühren im gesundheitlichen
Verbraucherschutz
(Verbraucherschutzgebührenordnung - VSGebO)

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für Leistungen der Einrichtungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Wird von einer Einrichtung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem diese Einrichtung betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben.

(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr sind.

(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2
Persönliche Gebührenbefreiung

Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden.

Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes.

§ 3 Rahmengebühren

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5 Übergangsregelung

Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

Anlage
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verbraucherschutzgebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

I	Allgemeine Leistungen im Veterinärwesen	ab Tarifstelle 15010
II	Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	ab Tarifstelle 31010
III	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	ab Tarifstelle 54010
IV	Veterinär-Grenzkontrollstelle	ab Tarifstelle 61011
V	Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht.....	ab Tarifstelle 81010

Abschnitt I

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Allgemeine Leistungen im Veterinärwesen		
Genehmigungen für die Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von lebenden Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und tierischen Nebenprodukten auf Grund nationaler Vorschriften (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) und EU-Vorschriften		
15010	Lebende Tiere	51 - 230
15011	Lebensmittel tierischer Herkunft	51 - 345
15012	Tierische Nebenprodukte	51 - 230
15020	Änderungen der Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010, 15011 und 15012	10 - 115
Genehmigungen für die Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von Tierseuchenerregern und Impfstoffen sowie Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung noch nicht zugelassener Sera, Impfstoffe und Antigene nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften		
15030	Tierseuchenerreger nach den §§ 2 bis 7 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung	51 - 230
15032	Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von immunologischen Tierarzneimitteln im Rahmen von § 11 Absatz 6 des Tiergesundheitsgesetzes	80 - 345
15040	Änderungen der Genehmigungen nach den Tarifstellen 15030 und 15032	10 - 115
Anmerkung:		
Die Erteilung tierseuchenrechtlicher Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010 bis 15040 im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist gebührenfrei.		

Abschnitt II

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung		
Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverskehr		
Untersuchung von Tieren nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften		
31010	Großtiere (ausgenommen Einhufer) bis zu fünf Tieren	20
	jedes weitere Tier	10
31011	Kälber bis zu drei Monaten und Schweine bis zu fünf Tieren	20
	jedes weitere Tier	7
31012	Ferkel, Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer, Rehe und anderes kleines Klauentierwild bis zu fünf Tieren	20
	jedes weitere Tier	3
31013	Einhufer bis zu einem Tier	23
	jedes weitere Tier	10
31014	Hunde, Katzen und Affen, je Tier	20
31020	Geflügel einschließlich Tauben bis zu 20 Tieren	20
	jedes weitere Tier	3
	höchstens	160
31021	Papageien, Sittiche (ausgenommen Wellensittiche) und andere Ziervögel bis zu 20 Tieren	20
	jedes weitere Tier	3
	höchstens	338
31022	Wellensittiche bis zu 20 Tieren	20
	jedes weitere Tier	2
	höchstens	160
31030	Kaninchen, Hasen und Edelpelztiere bis zu fünf Tieren	14
	jedes weitere Tier	2
31031	Ratten, Mäuse und andere Nagetiere (Versuchstiere) bis zu fünf Tieren	14
	jedes weitere Tier	1
31040	Fische bis zu 20 Tieren	14
	jedes weitere Tier	0,30
31050	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverskehr auf Antrag (z.B. Atteste und Gesundheitsbescheinigungen mit besonderem Aufwand), je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	615
31060	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 31010 bis 31050 und für den Proben-Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt), je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	164
Anmerkung:		
Die Tarifstellen 31010 bis 31050 enthalten alle tierseuchenrechtlichen		

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	und tierschutzrechtlichen Untersuchungen - ausgenommen Laboruntersuchungen - sowie die entsprechenden Bescheinigungen.	
	Zusätzliche Untersuchungen und Leistungen	
31110	Tuberkulinisierung oder allergische Probe, bis zu fünf Proben	40
31111	Entnahme einer Blutprobe, bis zu fünf Proben	40
31112	Entnahme einer Milchprobe, bis zu zehn Proben	40
31113	Entnahme einer Kotprobe, bis zu zehn Proben	40
31114	Bei mehr als fünf/zehn Proben nach den Tarifstellen 31110 bis 31113 werden erhoben,	
	je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	123
31115	Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarke, Mikrochip oder Tätowierung (einschließlich An- und Abfahrt),	
	je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	154
31120	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 31110 bis 31113 und für den Proben-Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt),	
	je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	164

Anmerkungen zu den Tarifstellen 31010 bis 31120:

Schließen sich mehrere Verfügungsberechtigte (z.B. Viehhändler/-innen) zu einer Transportgemeinschaft zusammen, ist eine getrennte Gebührenabrechnung vorzunehmen, d.h. das zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt hat mit jedem Unternehmer unter Beachtung der in dem Gebührenverzeichnis festgesetzten jeweiligen Mindestsätze einzeln abzurechnen. In den Fällen, in denen bei diesem Verfahren die in dem Gebührenverzeichnis vorgesehene Stückzahl einer Sendung nicht erreicht wird, ist somit stets die Mindestgebühr zu erheben.

Bei Mischsendungen ist die Mindestgebühr nur einmal zu erheben, und zwar jeweils für die Tiergattung mit dem höchsten Einzelgebührensatz.

Unter den Begriff Ferkel im Sinne des Gebührenverzeichnisses fallen die Tiere, die schon vom Muttertier abgesetzt, aber höchstens zwölf Wochen alt sind.

Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31114 gelten auch für die Schlussuntersuchung vor Aufhebung der amtlichen Beobachtung, wenn die Einfuhruntersuchung bei einer Zollstelle eines anderen Bundeslandes stattgefunden hat.

Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31050 gelten auch für die Untersuchung in anderen Fällen, wenn eine Untersuchungsbescheinigung verlangt wird, z.B. für die Beschickung von Ausstellungen, Turnieren, für Handelszwecke usw., soweit nicht die Tarifstellen 32010 bis 32030 anzuwenden sind.

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag

Werden Leistungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	<p>Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.</p> <p>Der Nacht-, Wochenend-, Feiertagszuschlag wird nicht erhoben für Tiere, die zu den für den erhöhten Tarif vorgesehenen Zeiten untersucht werden müssen, wenn durch Schwierigkeiten auf dem Transport, die der Verfügungsberechtigte nicht zu vertreten hat, die Untersuchung zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.</p> <p>Verzögerung/Versäumnis</p> <p>Verzögert sich das Dienstgeschäft durch Verschulden des Betriebsinhabers oder seines Vertreters oder dessen Personal (z.B. Verhinderung einer vereinbarten Besichtigung), wird neben der Untersuchungsgebühr für jede angefangene viertel Stunde eine Gebühr von 20,50 € erhoben.</p> <p>Kann aus den genannten Gründen das Dienstgeschäft nicht verrichtet oder abgeschlossen werden, wird für den Zeitraum, in dem die Verrichtung des Dienstgeschäfts nicht möglich ist oder den das nicht abgeschlossene Dienstgeschäft gedauert hat, eine Versäumnisgebühr für jede angefangene viertel Stunde (einschließlich An- und Abfahrt) in Höhe von 20,50 € berechnet.</p> <p>Gebührenfrei:</p> <p>Untersuchungen von Tieren oder Futtermitteln tierischer Herkunft im innergemeinschaftlichen Waren- und Tierverkehr (einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen) als Teil der Veterinärüberwachung.</p> <p>Maßnahmen und Überprüfungen</p> <p>Untersuchung eines Tierbestandes</p>	
32010	<p>Klauentiere, Einhufer bei einem Bestand von</p> <p>1 bis 10 Tieren</p> <p>11 bis 50 Tieren</p> <p>51 bis 100 Tieren</p> <p>über 100 Tieren</p>	<p>27</p> <p>40</p> <p>68</p> <p>100</p>
32020	<p>Andere Tiere einschließlich Geflügel bei einem Bestand von</p> <p>1 bis 25 Tieren</p> <p>26 bis 50 Tieren</p> <p>51 bis 100 Tieren</p> <p>über 100 Tieren</p>	<p>20</p> <p>27</p> <p>34</p> <p>40</p>
32030	<p>Bienenvölker bis zu 20 Völker inklusive Probenahme (z. B. Futterkranz/Brut), je Stand</p> <p>ab 21 Völker, je Stand</p>	<p>10</p> <p>25</p>
32040	<p>Schutzimpfungen (ohne Geflügel)</p> <p>Pferd</p> <p>Rind, 1. bis 5. Tier</p> <p>jedes weitere Tier</p> <p>Schwein, Schaf, Pelztiere, je Tier</p> <p>Fische, durch Injektion, bis zu fünf Tieren, je Tier</p> <p>jedes weitere Tier</p> <p>Hund, Katze</p>	<p>4</p> <p>3,50</p> <p>2,30</p> <p>1,20</p> <p>1,70</p> <p>0,20</p> <p>4</p>
32041	<p>Schutzimpfungen bei Geflügel</p> <p>a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal,</p>	<p>0,30</p>

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation	0,20
	bis zu 10 Tieren, je Tier	0,10
	11 bis 100 Tieren, je Tier	0,05
	101 bis 500 Tieren, je Tier	0,03
	501 bis 1000 Tieren, je Tier	
	über 1000 Tieren, je Tier	
	b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfverfahren, je Tier	0,05
	Eintagsküken	0,01
	c) Die Gebührensätze nach den Buchstaben a und b erhöhen sich bei Ziergeflügel um jeweils 50 Prozent.	
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 32040 und 32041:	
	Neben den Gebühren für Schutzimpfungen nach den Tarifstellen 32040 und 32041 wird eine Bestandsgebühr nach den Tarifstellen 32010 oder 32020 erhoben. Für Schutzimpfungen bei Eintagsküken nach Tarifstelle 32041 Buchstabe b entfällt die Bestandsgebühr.	
	Die Kosten für Arzneimittel und/oder verbrauchtes oder abgegebenes Material werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
	Wird für Ausstellungstiere neben einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung zusätzlich eine amtstierärztliche Bescheinigung über die seuchenhygienische Unbedenklichkeit des Herkunftsbestandes verlangt, finden nur die Tarifstellen 32010 bis 32030 Anwendung.	
32050	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 32010 bis 32041 und für den Proben-Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt), je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	164
	Überwachung von Tierveranstaltungen, Tierschauen	
32110	Überwachung von Tieraussstellungen, Tiermärkten und ähnlichen Veranstaltungen nach dem Tierseuchen- oder Tierschutzrecht, je Tag der Ausstellung, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328
	Überwachung des Verkehrs mit tierischen Nebenprodukten	
32210	Untersuchung von tierischen Nebenprodukten und Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen des Verbringens und der Ausfuhr, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	102,50
	Überprüfungen und Besichtigungen aus besonderem Anlass oder auf Antrag nach tierseuchenrechtlichen, tierschutzrechtlichen und tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften	
32310	Überprüfung von Tierhaltungsbetrieben auf Antrag und aus besonderem Anlass (z.B. Sammelstellen/Transport-/Viehhandelsunternehmen) außerhalb von Registrierungs- und	20,50
		41

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	Zulassungsverfahren, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	328
32311	Nachkontrollen und Überwachungsmaßnahmen von Tierhaltungen bei Beanstandungen oder Kontrollen aus besonderem Anlass (z.B. begründete Verdachtsfälle/Beschwerdefälle), je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 328
32313	Überprüfung eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage nach der VO (EG) Nr. 1069/2009	161 - 1 612
32315	Überprüfung sonstiger gewerblicher Betriebe oder Anlagen, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 328
	Desinfektion:	
32410	Desinfektion von Vieh-/Lebensmitteltransportfahrzeugen, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	14 28 224
	Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen im Rahmen der Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie mit Futtermitteln	
32420	Überwachung der Unbrauchbarmachung oder unschädlichen Beseitigung eines beanstandeten Erzeugnisses, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 410
32430	Überwachungsmaßnahmen und Probeentnahmen, die über eine allgemeine Durchführung der Überwachung und Probenahme hinausgehen (§§ 39, 41, 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) in/bei - begründeten Verdachtsfällen - begründeten Beschwerdefällen - Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens je angefangene viertel Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mindestens höchstens	14 28 448 20,50 41 820
32431	Schriftliche Anordnungen nach § 39 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bei besonderem Aufwand	50 - 1 200
32432	Maßnahmen im Rahmen der Einfuhr nach den Artikeln 18 bis 21 in Verbindung mit Artikel 22 der VO (EG) Nr. 882/2004,	

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	je angefangene viertel Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters	20,50
	mindestens	41
	höchstens	820
	je angefangene viertel Stunde einer Lebensmittelkontrolleurin/eines Lebensmittelkontrolleurs	11
	mindestens	22
	höchstens	440

Anmerkungen zu den Tarifstellen 32430 und 32432:

Werden Leistungen nach den Tarifstellen 32430 und 32432 in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.

Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.

32440	Überwachung von Betrieben, die für das Inverkehrbringen von in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zugelassen sind, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	738
32450	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung von Betrieben (z.B. Beratung) auf Antrag der/des Gewerbetreibenden, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	246
32460	Amtstierärztliche Attestierung (Genusstauglichkeitsbescheinigung, Sichtvermerke u.ä.) einschließlich der Überwachung des Beladens des Transportfahrzeuges sowie der Stempelgebühr, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	61,50
	höchstens	350
	jede weitere amtstierärztliche Attestierung	30
32470	Betriebsorganisatorisch bedingte Wartezeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der von der/vom Gewerbetreibenden beantragten Dienstleistungen, je angefangene viertel Stunde	20,50

Anmerkung zu den Tarifstellen 32440 und 32470:

Werden Leistungen nach den Tarifstellen 32440 bis 32470 auf Verlangen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden diese Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.

Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen und Bescheinigungen

Erlaubnisse/Genehmigungen/Zulassungen sowie Eintragungen/Registrierungen von Lebensmittel-, Futtermittel-,

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie von besonderen Tierhaltungen		
33010	Eintragung/Registrierung von Betrieben nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung	50 - 500
33011	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Eintragung/Registrierung nach Tarifstelle 33010	50 - 500
33020	Anzeige und Registrierung von Tierhaltungen nach § 26 der Viehverkehrsverordnung	10 - 120
33021	Zulassung oder Genehmigung von Betrieben nach dem Tierseuchenrecht (z.B. Zulassung von Viehhandels-/Transportunternehmen/Sammelstellen gemäß den §§ 12 bis 14 der Viehverkehrsverordnung, Zulassung für das Verbringen gemäß § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Zulassung als nicht öffentliche Schlachtstätte gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Genehmigung nach § 3 der Fischseuchenverordnung)	58 - 1 150
33022	Widerruf, Rücknahme der Genehmigung/Zulassung nach Tarifstelle 33021	58 - 1 150
33030	Zulassung eines Betriebes nach dem Futtermittelrecht	60 - 1 196
33031	Entzug, Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Aussetzens der Zulassung nach dem Futtermittelrecht	60 - 1 196
Erlaubnisse und Genehmigungen für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern		
33110	Genehmigung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern (z.B. gemäß § 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung, § 33a der MKS-Verordnung), je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	410
Erlaubnisse, Genehmigungen, Gutachten, Überprüfungen und Bescheinigungen für Tätigkeiten nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften		
33210	Genehmigung des Verbringens von Tieren oder tierischen Erzeugnissen/Nebenprodukten in oder aus Sperrbezirke(n), Beobachtungsbezirke(n) oder gefährdeten(n) Bezirke(n) (z.B. nach § 11 Absatz 4 Nummer 3 und 7, § 11b der Schweinepest-Verordnung), je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	512,50
33211	Zulassung einer Ausnahme von der Tötung nach § 9 Absatz 4 der Tollwut-Verordnung, je Tier	80
33213	Genehmigung des Verbringens vom Standort oder der Nutzung der unter behördlicher Beobachtung befindlichen Tiere nach § 10 Absatz 2 der Tollwut-Verordnung, je Tier	80
33230	Ausnahmegenehmigung nach tierseuchenrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Vorschriften,	
	je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	512,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
33240	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, Unbedenklichkeit oder Desinfektion, insbesondere von Beständen, Herkunftsgebieten, Gegenständen, Fahrzeugen oder Packmaterial, ohne Untersuchung	5 - 26
	Erlaubnisse, Anordnungen und Bescheinigungen nach dem Tierschutzgesetz, außer im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung oder anderen Aufgaben, die dem Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin zugeordnet sind (Abschnitt III)	
33310	Überprüfung und Anerkennung der Sachkunde von Schädlingsbekämpferinnen/-bekämpfern zum Töten von Wirbeltieren nach § 4, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328
33320	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person gemäß § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung oder einer entsprechenden Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328
	Anmerkung: Die Kosten für eine externe Prüfungskommission werden als Auslagen gesondert erhoben.	
33321	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Sachkundes Schulung eines Verbandes mit einem behördlichen Fachgespräch gemäß § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung oder einer entsprechenden Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde	14
	mindestens	28
	höchstens	216
33330	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11	40 - 560
33340	Schriftliche Anordnung nach § 16a, außer im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung	40 - 1 000
	Besondere Erlaubnisse, Genehmigungen und Bescheinigungen	
	Bescheinigungen nach der Tierschutz-Schlachtverordnung	
33420	Überprüfung der Sachkunde bzw. vorläufigen Sachkunde für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben und Erteilung einer Bescheinigung über die nachgewiesene bzw. vorläufig nachgewiesene Sachkunde nach § 4, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328
33421	Entzug der Sachkundebescheinigung nach § 4 Absatz 6, je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	82

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Tiertransport		
33430	Überprüfung der Befähigung von Personen, die gemäß Artikel 6 Absatz 5 Straßenfahrzeuge fahren, mit denen Nutztiere transportiert werden, oder Personen, die solche Transporte begleiten, und Erteilung eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	492
33431	Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 26 Absatz 5	20
33440	Zulassung eines/r Tiertransportunternehmers/in gemäß Artikel 10	40 - 480
33450	Zulassung eines/r Tiertransportunternehmers/in, der/die lange Beförderungen durchführt, gemäß Artikel 11	40 - 480
33460	Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, gemäß Artikel 18	40 - 120
33461	Änderung oder Ergänzung von Leistungen nach den Tarifstellen 33440 bis 33460	10
33470	Prüfung der Transportpapiere im Rahmen des Artikels 4 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	61,50
Amtshandlungen nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten		
33510	Ausnahmegenehmigung für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten	40 - 320
	Anmerkung: Kosten, die insbesondere durch eine Begutachtung zur Bestimmung der Tierart, der artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung sowie der angemessenen Ernährung und Pflege des Tieres durch eine/n Sachverständige/n entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben.	
33511	Nachträgliche Anordnung von Auflagen für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten sowie die Verlängerung oder die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 33510	20 - 240
Amtshandlungen im Rahmen der Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie mit Futtermitteln (u.a. Ausfuhr)		
33610	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Futtermitteln als Originalausfertigung in deutscher Sprache	40 - 240
33611	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Futtermitteln als Originalausfertigung in ausländischer Sprache	40 - 240
33612	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Futtermitteln als Originalausfertigung in deutscher und ausländischer Sprache	20

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
33710	Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Ausnahmegenehmigung, Zulassung einer Ausnahme nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Weingesetz einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den entsprechenden EG-Rechtsnormen	41 - 10 400
33720	Ausstellung und Abstempelung eines Begleitdokumentes nach § 30 des Weingesetzes	5
33721	Abstempelung des in der Tarifstelle 33720 genannten Begleitdokumentes einschließlich dessen Durchschriften zur Selbstaussstellung des Begleitdokumentes durch ermächtigte natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen	2
33810	Schriftliche Mitteilung über den Untersuchungsbefund und die Beurteilung amtlich entnommener Proben, je Befund	20 - 640
Sonstige Amtshandlungen		
Amtshandlungen nach dem Hundegesetz		
34012	Überprüfung und Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Absatz 3, je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 246
34013	Aufhebung der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Absatz 4, je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 246
34020	Erteilung der Bescheinigung über die Anzeige nach § 18 Absatz 1 Satz 4	10 - 30
34021	Erteilung einer Ersatzbescheinigung, bezogen auf Tarifstelle 34020	15
34030	Erteilung der Plakette nach § 19 Absatz 3	20 - 180
34031	Ausgabe einer Ersatzplakette, bezogen auf Tarifstelle 34030	15
34040	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung vom Maulkorbzwang bei tierärztlicher Indikation nach § 20 Absatz 2 Satz 1	15
34041	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach Tarifstelle 34040	10
34050	Bestimmung der Hunderasse nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Feststellung der Hunderasse nach § 5 Absatz 2	30 - 100
34051	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1 handelt	20
34052	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung, bezogen auf Tarifstelle 34051	15
34060	Schriftliche Anordnung nach § 30	20 - 1 000
34070	Überprüfung der Voraussetzungen der Befreiung von der besonderen Leinenpflicht und Erteilung einer Bescheinigung nach § 24 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 246
Amtshandlungen nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz		
35010	(Teilweise) Übertragung der Verpflichtung zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten an Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen,	140 - 842

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	Zwischenbehandlungsbetriebe, Lagerbetriebe, Fettverarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe, technische Betriebe, Biogasanlagen oder Kompostieranlagen gemäß § 3 Absatz 2	
35020	Genehmigung von Ausnahmen von der Verarbeitungs- und Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte nach § 3 Absatz 1, zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken oder zwecks Präparation oder zur Verfütterung gemäß § 4 Absatz 1	41 - 208
	Überwachung von Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz und den Verordnungen (EG) Nr. 1523/2007 und (EG) Nr. 1007/2009, soweit die Überwachung	
	a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß festgestellt wird,	
	b) infolge der Feststellung eines Verstoßes oder zur Ermittlung oder zum Nachweis eines Verstoßes notwendig ist oder	
	c) auf Antrag erfolgt	
36010	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle, je Sendung	20
36020	Ausfertigung einer amtlichen Bescheinigung, dass die geprüfte Ware nicht unter die Verbotstatbestände des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes fällt, je Sendung	20
36030	Kontrolle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung oder Räumlichkeit einschließlich Entnahme einer Probe,	
	je angefangene viertel Stunde,	14
	mindestens	28
	höchstens	448
36040	Anordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Beschlagnahmung), je angefangene viertel Stunde,	20,50
	mindestens	41
	höchstens	410
36050	Anordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Anordnung des Zurückbringens oder der Vernichtung) und Überwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahme, je angefangene viertel Stunde,	20,50
	mindestens	41
	höchstens	4 100
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 36030 bis 36050:	
	Kosten, die durch Probenanalyse und Versendung der Proben entstehen, werden als Auslagen gemäß Abrechnung der Labore oder der Versandunternehmen gesondert erhoben.	
	Kosten für eine amtliche Verwahrung oder die Vernichtung werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
	Amtshandlungen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte	
37010	Zulassung von Anlagen und Betrieben nach Artikel 24	81 - 4 004
37011	Registrierung von Unternehmern, Anlagen oder Betrieben nach Artikel 23	81 - 2 002
37020	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Aussetzens oder des Entzugs einer Zulassung nach der Tarifstelle 37010 oder einer	71 - 1 404

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	Registrierung nach der Tarifstelle 37011	
	Amtshandlungen nach der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung	
38010	Zulassung einer Pasteurierungsanlage nach § 11	78 - 385
38020	Erteilung einer Zulassungs- oder Registrierungsnummer nach § 26 in Verbindung mit Anlage 5	68 - 1 350
38021	Widerruf der Zulassung einer Pasteurierungsanlage oder einer Registrierung nach den Tarifstellen 38010 und 38020	68 - 1 350

Anmerkung zu den Tarifstellen 31010 bis 38021:

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die tatsächlich aufgewendete Tätigkeitszeit einschließlich der Zeit für An- und Abfahrten zugrunde gelegt.

Gebührenfrei:

1. Amtstierärztliche Maßnahmen zur Anordnung, Leitung und Überwachung von Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen nach § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes, dazu gehören insbesondere auch die nach den Tarifstellen 31110, 31111, 31112 und 31113 bezeichneten Untersuchungen, wenn sie nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen von den amtstierärztlichen Stellen (z.B. nach der Tuberkulose-Verordnung, Brucellose-Verordnung) und nicht auf Antrag der Tierbesitzer(innen) (z.B. für Ausstellungstiere) vorgenommen werden.
2. Laufende Überwachungen nach § 12 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und nach § 16 des Tierschutzgesetzes; dies gilt auch für die von der Hauptverwaltung nach § 16 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c bis e der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorzunehmenden Überprüfungen.
3. Laufende Betriebsbesichtigungen und Kontrollen, die aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vorgenommen werden.

Abschnitt III

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin		
Genehmigungen und Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz		
54010	Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Durchführung von Tierversuchen und der Bestellung von Tierschutzbeauftragten sowie für das betäubungslose Schlachten von warmblütigen Tieren	50 - 250
54020	Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 Absatz 1 (Halten oder Züchten von Versuchstieren)	250 - 2 500
54030	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 (Halten oder Züchten von Versuchstieren)	50 - 250
54040	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern nach § 11a Absatz 4	50 - 250
54050	Anordnungen im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung nach § 16a	100 - 250
54060	Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	250 - 2 500
54061	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	50 - 250
Gebührenfrei:		
1. Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren bei allen dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen Vorhaben,		
2. Ausnahmegenehmigungen nach tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren.		
54070	Prüfung einer Anzeige von Eingriffen und Behandlungen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken	100 - 1 000
54071	Prüfung der Änderung einer Anzeige im Sinne der Tarifstelle 54070	50 - 250
54080	Überwachung von Versuchstierhaltungen und Tierversuchen	100 - 2 500
Erlaubnisse für immunologische Tierarzneimittel		
54310	Erteilung von Erlaubnissen nach § 12 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 der Tierimpfstoff-Verordnung	250 - 2 500
54311	Änderung von Erlaubnissen nach § 12 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 der Tierimpfstoff-Verordnung	250 - 2 500
54320	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnisse und Änderung der Erlaubnis nach den Tarifstellen 54310 und 54311	100 - 500
54330	Überwachung nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Prüfung des Betriebes nach § 19 der Tierimpfstoff-Verordnung	150 - 25 000
54340	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung	250 - 2 500
54350	Einfuhrerlaubnis für Impfstoffe nach den §§ 38 und 39 der Tierimpfstoff-Verordnung	51 - 230
Zulassung von Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben/Probenahmen		
54410	Zulassung von Betrieben zum Gewinnen, Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (z.B. Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch, Milch, Ei, Kollagen, Gelatine und nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung; Sprossen)	65 - 1 400

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
54411	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Tarifstelle 54410	65 - 1 400
54420	Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach den §§ 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches	75 - 700
54430	Überprüfung der Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen und Normen der Russischen Föderation und der Zollunion im Zusammenhang mit dem Listungsverfahren für Exportbetriebe	65 - 1 400
Amtshandlung nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		
Genehmigung		
55010	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 1 oder 2	650 - 9 200
55011	Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4	100 - 5 000
55012	Teilgenehmigung nach § 8 Absatz 3, je Teilgenehmigung	500 - 5 000
55013	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Absatz 2 Satz 2	380 - 4 500
55014	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 nach § 9 Absatz 3	400 - 5 000
Anmeldung		
55020	Prüfung und Bestätigung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2	500 - 5 000
55021	Prüfung und Bestätigung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 2	100 - 4 300
55024	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5	zusätzlich 25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 55020-55021
Anzeige		
55025	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2	400 - 4 000
55026	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2	100 - 3 000
55027	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	300 - 3 000
Behördliche Anordnungen		
55030	Untersagung nach § 12 Absatz 7	164 - 819
55031	Entscheidung nach § 17 Absatz 4 Satz 3	82 - 819
55032	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3	164 - 1 637
55033	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1	164 - 1 637
55034	Anordnungen nach § 26	164 - 1 637
Überwachungsmaßnahmen		

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
55040	Überwachungsmaßnahmen nach § 25 einschließlich Entnahme und Untersuchung von Proben	130 - 2 500
	Grundgebühr bei Nichtfeststellung von Mängeln	130
	Grundgebühr incl. Probeentnahme bei Nichtfeststellung von Mängeln	200
55041	Überwachungsmaßnahmen bei Freisetzungen (einschließlich An- und Abfahrt sowie Dauer des Ortstermins), je angefangene halbe Stunde höchstens	41 2 500
	Anmerkung: Werden Leistungen nach Tarifstelle 55041 in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.	
55042	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3	82 - 819
	Sonstige Maßnahmen	
55050	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	164 - 1 637
55051	Durchführung eines Erörterungstermins nach § 18 Absatz 3 des Gentechnikgesetzes/§ 6 der Gentechnik-Anhörungsverordnung je Tag	1 074
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 55010 bis 55051:	
	a) Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren.	
	b) Barauslagen, die im Rahmen des Genehmigungs- und Anmeldeverfahrens ggf. anfallen, sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie werden nach § 5 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge gesondert erhoben. Dazu gehören insbesondere	
	aa) die bei der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit entstehenden Aufwendungen,	
	bb) sonstige Gutachterkosten,	
	cc) Kosten für die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 2 der Gentechnik-Anhörungsverordnung,	
	dd) Kosten für die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung,	
	ee) Kosten für die Anmietung von Räumen für die Durchführung eines Erörterungstermins,	
	ff) Kosten für die Probenahme durch Dritte im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 25 des Gentechnikgesetzes.	
56020	Zulassung und Widerruf von Prüflaboratorien nach § 4 der Tabakprodukt-Verordnung	70 - 1 000
56040	Technisches Gutachten, die Erfüllung lebensmittel- und tierseuchenrechtlicher Anforderungen von Erhitzungsanlagen betreffend, je angefangene halbe Stunde höchstens	41 2 500

Abschnitt IV

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Veterinär-Grenzkontrollstelle		
	Veterinärkontrollen bei der Einfuhr lebender Tiere nach Anhang V Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung und nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften	
	(Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und körperliche Kontrolle sowie Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen)	
61011	Ziervögel außer Papageien und Sittichen, bis zu 5 Tieren	55
	je weiteres Tier (gewerblich)	5
	höchstens (gewerblich)	420
61012	Geflügel, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61013	Papageien, bis zu 5 Tieren	55
	je weiteres Tier (gewerblich)	5
	höchstens (gewerblich)	420
61014	Sittiche, bis zu 5 Tieren	55
	je weiteres Tier (gewerblich)	5
	höchstens (gewerblich)	420
61015	Hunde, Katzen, Frettchen sowie Affen und Halbaffen, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61016	Zoo- und Zirkustiere, sofern gemäß Entscheidung 97/794/EG nicht als gefährlich geltend, je Sendung bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61017	Zoo- und Zirkustiere, das erste Tier	55
	je weiteres Tier	25
61018	Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild), je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61019	Fische im Sinne von § 2 Nummer 5 des Tiergesundheitsgesetzes, je Sendung	30
61020	Bienen und sonstige Insekten, Nagetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, je Sendung	30

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Anmerkungen:		
1. Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 61012, 61015, 61016 und 61018 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.		
2. Für alle sonstigen Tiere, die einer grenztierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
61021	Tierschutzrechtliche Transportkontrolle von lebenden Wirbeltieren und Wirbellosen, soweit nicht bereits Gebühren im Rahmen der Tarifstellen 61011 bis 61020 erhoben werden und sofern diese nicht den Mindestgebühren nach Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 unterliegen, je Sendung	20
61022	Transport in die Tollwutquarantäne des Berliner Tierheims	38
Verwahrung von Tieren		
61111	Hunde, Katzen und ähnlich große Tiere, je Tier und angefangenen Tag	10
61112	Vögel und Kleintiere, je Tier und angefangenen Tag	5
Anmerkung zu den Tarifstellen 61111 und 61112:		
Die Gebühren nach den Tarifstellen 61111 und 61112 schließen Fütterung und Betreuung der Tiere ein. An den Wochenend- und Feiertagen ist eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 20 € pro Tag und Tier zu zahlen.		
Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen		
Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach dem Tiergesundheitsgesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie nach Anhang V Kapitel I, II und III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung		
(Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)		
62010	Fleisch, einschließlich Kaninchen-, Wild- und Geflügelfleisch sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse sowie Därme, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
62014	Fischereierzeugnisse, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
Anmerkung zu den Tarifstellen 62010 und 62014:		
Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 62010 und 62014 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.		
62015	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht Fleisch und Fischereierzeugnisse sind (Kapitel I und II), je Sendung, bis 6 Tonnen	55

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
62016	Sonstige Lebensmittel, die nicht unter Anhang V der VO (EG) Nr. 882/2004 fallen, je Sendung, bis 6 Tonnen	30
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
62020	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20
	Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind sowie nach Anhang V Kapitel III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
	(Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)	
62110	Futtermittel tierischen Ursprungs, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
62112	Tierische Nebenprodukte gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
	Anmerkung zu den Tarifstellen 62110 und 62112:	
	Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 62110 und 62112 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
62113	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, sofern nicht unter die VO (EG) Nr. 1069/2009 fallend, bis eine Tonne	30
	je weiteres kg	0,01
62114	Heu, Stroh, je Sendung	25
62116	Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, je Sendung	25
62117	Bruteier, je Sendung	30
62118	Sperma, Embryonen, Eizellen, je Sendung	30
62120	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20
	Grenzkontrollen bei nichttierischen Erzeugnissen	
	Grenzkontrollen und Einfuhrkontrollen von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs aus Drittländern einschließlich aktueller Schutzmaßnahmen und Sofortmaßnahmen der Europäischen Union für bestimmte Lebensmittel	
63010	Kontrollen und Maßnahmen, je angefangene halbe Stunde eines Tierarztes/einer Tierärztin	41
		22

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	je angefangene halbe Stunde eines/r anderen Bediensteten	
63011	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb der Einrichtungen der Grenzkontrollstellen, je Sendung	20
63012	Probenahme, je angefangene halbe Stunde	22
	je angefangene halbe Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters	41
	Anmerkung: Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
63013	Transport der Probe zum Landeslabor Berlin-Brandenburg	35
63014	Amtliche Sicherstellung von kühlpflichtigen und nicht kühlpflichtigen Waren tierischen und nichttierischen Ursprungs zum menschlichen und nicht zum menschlichen Verzehr im Rahmen von Einfuhrkontrollen in den Kühlräumen oder Gefrierräumen der Grenzkontrollstelle	
	a) Lagerung kühlpflichtiger Ware inklusive Ein- und Auslagerung, je angefangener Tag	
	bis 50 kg	9
	über 50 bis 100 kg	15
	über 100 kg	21
	b) Lagerung nicht kühlpflichtiger Ware inklusive Ein- und Auslagerung, je angefangener Tag	
	bis 50 kg	5
	über 50 bis 100 kg	10
	über 100 kg	25
	Veterinärkontrollen bei der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft nach Anhang V Kapitel IV der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
64010	Kontrolle von Waren und lebenden Tieren, Grundgebühr	30
	zzgl. für jede eingesetzte Person, je Viertelstunde	20,50
	Anmerkung: Neben der Gebühr nach Tarifstelle 64010 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	

Anmerkungen zum Abschnitt IV:

1. Werden Leistungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.
2. Werden zur Einfuhruntersuchung angemeldete Tiere oder Waren zum vereinbarten Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich gemacht oder kann eine Untersuchung infolge sonstigen Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit je Tierarzt/-ärztin und angefangener halber Stunde 41 € und für jeden anderen Bediensteten 22 € je angefangener halber Stunde zu erheben.
3. Werden lebende Tiere, bei denen keine Veterinärkontrollen vorgeschrieben sind, zur Verwahrung übernommen, sind für die Wege- und Dienstzeiten je Tierärztin/-

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	arzt und angefangener halber Stunde 41 € und für jede/n andere/n Bedienstete/n 22 € je angefangener halber Stunde zu erheben.	
4.	Wird das für die Anmeldung von Tieren vorzulegende Gemeinsame Veterinärdokument für lebende Tiere (GVDE) oder für die Anmeldung von Waren vorzulegende Gemeinsame Dokument für die Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 (GDE) nicht oder unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt vorgelegt, sind für die Ausstellung, Vervollständigung oder Korrektur Gebühren als Mehraufwand je Tierärztin oder Tierarzt und je angefangener viertel Stunde 20,50 € sowie für jeden anderen Bediensteten 11 € je angefangener viertel Stunde bei der Abfertigung zu erheben.	

Abschnitt V

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht		
Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen		
einschließlich tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen		
Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der VO (EG) Nr. 882/2004		
Mindestgebühren sind in der jeweils geltenden Fassung der VO (EG) Nr. 882/2004 anzuwenden.		
81010	Rindfleisch	
	a) ausgewachsene Rinder, je Tier	5
	b) Jungrinder, je Tier	2
81012	Schweinefleisch: Tiere	
	a) mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg, je Tier	1
	b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg, je Tier	0,50
81013	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere	
	a) mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg, je Tier	0,25
	b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg, je Tier	0,15
81014	Eihufer-/Equidenfleisch, je Tier	3
81015	Zuchtkaninchen, je Tier	0,005
81016	Geflügelfleisch	
	a) Haus- und Perlhuhn, je Tier	0,005
	b) Enten und Gänse, je Tier	0,01
	c) Truthühner, je Tier	0,005
81020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 81010 bis 81016 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Diese dürfen entsprechend Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein, als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf folgende Ausgaben:	
	a) Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals (das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal umfasst auch das Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit der Abwicklung der Untersuchung im gebotenen Umfang eingesetzt wird),	
	b) Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten (alle als Gesamt- und Gemeinkosten kalkulierbaren sächlichen und personellen Hilfsmittel, welche dem eingesetzten Personal zur Verfügung stehen und den Kontrollhandlungen mindestens mittelbar dienen),	
	c) Kosten für Probenahmen und Laboruntersuchungen (einschließlich Untersuchungen auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchungen in Verdachtsfällen und Rückstandstichprobenuntersuchungen einschließlich Probenahme).	

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	Die kostendeckenden Pauschalgebühren werden entsprechend Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b Alternative 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 durch eine Kostenkalkulation auf der Grundlage der getragenen Kosten der zuständigen Behörde während eines bestimmten Zeitraums als Pauschale festgelegt. Bei der Festsetzung der Gebühren können die betrieblichen Gegebenheiten von Unternehmen entsprechend des Artikels 27 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt werden.	
81030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 81010 bis 81016 liegende Gebühr erhoben werden. Kontrollen, Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
82010	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, je Tonne	2
82011	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch, je Tonne	1,50
82012	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch, je Tonne	
	a) kleines Federwild und Haarwild	1,50
	b) Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3
	c) Eber und Wiederkäuer	2
82020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 82010 bis 82012 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
82030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 82010 bis 82012 liegende Gebühr erhoben werden. Kontrollen, Untersuchungen in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben einschließlich tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
83010	Landsäugetiere	
	a) Eber, je Tier	1,50
	b) Wiederkäuer, je Tier	0,50
83011	Kleinwild	
	a) Kleines Federwild, je Tier	0,005
	b) Kleines Haarwild, je Tier	0,01

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
83012	Laufvögel, je Tier	0,50
83020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 83010 bis 83012 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
83030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 83010 bis 83012 liegende Gebühr erhoben werden. Untersuchungen gemäß der BSE-Untersuchungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung Anmerkung: Die Kosten für diese Untersuchungen werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt. Kontrollen, Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur einschließlich Hygienekontrollen, stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen und sonstige Untersuchungen, jeweils einschließlich Probenahme Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
84010	Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	1 0,50
84011	Erster Verkauf auf dem Fischmarkt, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	0,50 0,25
84012	Erster Verkauf bei fehlender oder unzureichender Sortierung, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	1 0,50
84013	Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne	0,50
84020	Zur Deckung höherer Kosten sind über den in den Tarifstellen 84010 bis 84013 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren zur erheben. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
84030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 84010 bis 84013 liegende Gebühr erhoben werden. Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Milcherzeugung gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich	

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Rückstandsuntersuchungen gemäß der Richtlinie 96/23/EG		
85010	Milch- und Milcherzeugnisse, je 30 Tonnen danach je Tonne	1 0,50
85020	Zur Deckung höherer Kosten ist eine über die in der Tarifstelle 85010 genannte Mindestgebühr liegende kostendeckende Gebühr zu erheben. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
85030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter der Mindestgebühr nach der Tarifstelle 85010 liegende Gebühr erhoben werden.	
Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und untersuchungspflichtigem erlegten Haarwild		
86010	Tierärztliche Tätigkeiten auf Antrag (einschließlich An- und Abfahrt), je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 328
Anmerkungen:		
1. Werden amtliche Untersuchungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.		
2. Die Kosten für weitere Untersuchungen (Rückstandsuntersuchungen, bakteriologische Fleischuntersuchungen, Trichinenuntersuchungen, BSE-Test) werden als Auslage gemäß Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.		
Amtliche Kontrollen im Zusammenhang mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Richtlinie 96/23/EG		
einschließlich Rückstandsuntersuchungen		
87010	Eier und Eiprodukte	
Anmerkung:		
Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.		
87011	Honig	
Anmerkung:		
Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.		

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2017 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung zur Neuregelung der Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und im gesundheitlichen Verbraucherschutz werden durch Mantelgesetz drei neue Gebührenverordnungen geschaffen, die

- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (Artikel 1)
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (Artikel 2) und
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im gesundheitlichen Verbraucherschutz (Artikel 3).

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitsschutz (GesGebO) vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087) war aus der gemeinsamen Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen und im Umweltschutz (GesUGebO) vom 2. Dezember 1975 (GVBl. S. 2898) hervorgegangen, erhielt mit der neunten Änderungsverordnung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 350) den Namen „Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozGebO)“ und mit der 17. Änderungsverordnung vom 6. Juni 2014 (GVBl. S. 151) schließlich die Bezeichnung „Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz“.

Diesen Namensänderungen vorangegangen war jeweils eine stetige Zunahme von Gebührentatbeständen aus dem Zuständigkeitsbereich der Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter, der Veterinär-Grenzkontrollstelle sowie für amtliche Untersuchungen nach dem Fleisch- und Lebensmittelrecht. Des Weiteren wurden mit der 15. Änderungsverordnung vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 388) diverse Gebührentatbestände den Arbeitsschutz betreffend aus der Verwaltungsgebührenordnung überführt.

Seit den Neuzuschnitten der Ressorts in der 17. Legislaturperiode lagen die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Gebührenangelegenheiten nicht mehr in einem Hause. Das Ressort Arbeitsschutz wechselte in die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (SenArbIntFrau) und das Ressort Verbraucherschutz zur Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) und damit in ein anderes Dienstgebäude. Der daraus resultierende Regelungsbedarf wurde gelöst, indem auf Wunsch der betroffenen Ressorts von der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales sowohl mit SenArbIntFrau als auch SenJustV befristet für die 17. Legislaturperiode Servicevereinbarungen für die weitere Bearbeitung der Gebührenangelegenheiten abgeschlossen wurden. Der Aufwand wurde finanziell vergütet.

Mit der laufenden 18. Legislaturperiode hat sich die Trennung der Ressorts manifestiert, sodass eine Bearbeitung nunmehr im Rahmen der ressortspezifischen Zuständigkeit angezeigt ist, insbesondere auch aufgrund des großen Umfangs der zu bearbeitenden Gebührentatbestände und der speziellen rechtlichen Materie.

Mit der Rechtsänderung werden nunmehr alle Gebührentatbestände entsprechend der jeweiligen Ressortzuständigkeit den drei neuen Verordnungen zugeordnet. Inhaltliche Änderungen der Tatbestände und Änderungen der Tarifstellennummern werden nicht vorgenommen. Sie bleiben künftigen Anpassungen vorbehalten. Lediglich der Verordnungstext enthält einige redaktionelle Änderungen, die sich aus den Hinweisen auf die jeweilige neue Ressortzuständigkeit ergeben. Damit ist eine weitere Bearbeitung und Anpassung der Gebührenverordnungen künftig in Eigenregie durch die jeweiligen Ressorts gewährleistet.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Für die neue Arbeitsschutzgebührenordnung werden die Gebührentatbestände des Arbeitsschutzes des ursprünglichen Abschnitts VII mit den Tarifstellenummern 71020 bis 72610 komplett überführt.

Aus redaktionellen Gründen wird der Verordnungstext in § 1 geändert, indem in Absatz 1 nunmehr ausschließlich Bezug auf die Leistungen der Einrichtungen des Arbeitsschutzes genommen wird. Da es anders als in den beiden anderen Gebührenverordnungen nur noch einen Abschnitt gibt, entfällt Absatz 2. In § 2 wird das Gesetz über das Kreditwesen in seiner Kurzbezeichnung aufgeführt. In § 3 wird ebenfalls im Rahmen einer redaktionellen Änderung zwischen den Voraussetzungen zur Bemessung einer Rahmengebühr ein Bindewort eingefügt und in § 4 Absatz 1 eine Richtigstellung mit Hinweis auf § 3 vorgenommen. In § 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch den gebührenrechtlich neu geprägten Begriff „Leistungen“ ersetzt. Die Schlussvorschriften in § 6 haben sich erledigt und können entfallen.

Zu Artikel 2:

In die neue Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung werden die Gebührentatbestände des ursprünglichen Abschnitts I – Allgemeine Leistungen im Gesundheitswesen, des Abschnitts II - Gesundheitsämter, des Abschnitts IV – Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin und des Abschnitts V – Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einschließlich Zentraler Medizinischer Gutachtenstelle (in Teilen) überführt.

Entsprechend Artikel 1 wird der Verordnungstext in § 1 insoweit geändert, als in den Absätzen 1 und 2 nunmehr ausschließlich Bezug auf die Leistungen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und des öffentlichen Pflegewesens sowie der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz genommen wird. Die Benennung der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz (WTG) vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, dient der Klarstellung, weil diese Behörde (nach § 27 Absatz 1 WTG ist es das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin) Leistungen in Bezug auf betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit (Pflege), auf Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung (Gesundheit) und auf Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung (Soziales) wahrnimmt. Für Leistungen der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz sind unabhängig von den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern der jeweiligen Wohnform Gebühren nur nach dieser Gebührenordnung zu erheben.

In § 2 wird das Gesetz über das Kreditwesen in seiner Kurzbezeichnung aufgeführt. In § 3 wird ebenfalls im Rahmen einer redaktionellen Änderung zwischen den Voraussetzungen zur Bemessung einer Rahmengebühr ein Bindewort eingefügt und in § 4 Absatz 1 eine Richtigstellung mit Hinweis auf § 3 vorgenommen. In § 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch den gebührenrechtlich neu geprägten Begriff „Leistungen“ ersetzt. Die Schlussvorschriften in § 6 haben sich erledigt und können entfallen.

Zu Artikel 3:

In die neue Verbraucherschutzgebührenordnung werden die Gebührentatbestände des ursprünglichen Abschnitts I – Allgemeine Leistungen im Veterinärwesen, des Abschnitts III – Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, des Abschnitts V – Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (in Teilen), des Abschnitts VI – Veterinär-Grenzkontrollstellen und des Abschnitts VIII – Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht überführt.

Entsprechend zu den Artikeln 1 und 2 wird der Verordnungstext in § 1 insoweit geändert, als in den Absätzen 1 und 2 nunmehr ausschließlich Bezug auf die Leistungen der Einrichtungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes genommen wird. In § 2 wird das Gesetz über das Kreditwesen in seiner Kurzbezeichnung aufgeführt. In § 3 wird ebenfalls im Rahmen einer redaktionellen Änderung zwischen den Voraussetzungen zur Bemessung einer Rahmengebühr ein Bindewort eingefügt und in § 4 Absatz 1 eine Richtigstellung mit Hinweis auf § 3 vorgenommen. In § 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch den gebührenrechtlich neu geprägten Begriff „Leistungen“ ersetzt. Die Schlussvorschriften in § 6 haben sich erledigt und können entfallen.

Zu Artikel 4:

Ein schnelles Inkrafttreten ist erforderlich, um den Ressorts die Möglichkeit zu geben, die jeweiligen Gebührentatbestände zeitnah in Eigenregie anzupassen.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Verordnung zur Neuregelung der Gebühren legt den Neuzuschnitt der künftigen Gebührenordnungen und deren Zuständigkeiten für die Bearbeitung fest. Für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ist die Aufteilung der Verordnung in nunmehr drei Gebührenverordnungen mit keinen Kostenauswirkungen verbunden. Die Gebührentatbestände bleiben dem Inhalt und der Höhe nach identisch.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Verordnung beinhaltet keine Änderungen, die sich auf Einnahmen oder Ausgaben von Gebühren auswirken können. Sowohl die Anzahl der Gebührentatbestände als auch die Höhe der betreffenden Gebühren ändert sich nicht, sodass es zu keinen Einnahmeverlusten, aber auch keinen Mehreinnahmen kommt.

Für die koordinierende Serviceleistung bei der Bearbeitung von Gebührenangelegenheiten für die ehemaligen Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz sowie für Arbeit, Integration und Frauen erhielt die vormalige Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales für den Zeitraum der letzten Legislaturperiode einen finanziellen Ausgleich in Höhe von jeweils 0,1 Stellenanteil im Rahmen der bestehenden Servicevereinbarungen. Mit der Neuauflistung der Gebührenordnung und deren Bearbeitung in der jeweils eigenen Ressortzuständigkeit entfällt auch die Erstattung.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 7. November 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zu Artikel 1	
Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz	<u>Arbeitsschutzgebühren- ordnung</u>
§ 1 Gebührenerhebung	§ 1 Gebührenerhebung
(1) Gebühren für Leistungen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.	(1) <u>Für</u> Leistungen der Einrichtungen des <u>Arbeitsschutzes</u> werden <u>Gebühren</u> nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.
(2) Wird von einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem diese Einrichtung betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses (Anlage) aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben.	weggefallen
(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.	<u>(2)</u> Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr <u>sind</u> .
(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.	<u>(3)</u> Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.
§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung	§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung
Für Amtshandlungen nach dem anliegenden	Für Amtshandlungen nach dem anliegenden

<p>Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient, 2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient, 3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird, 4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden. <p>Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.</p>	<p>Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient, 2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient, 3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird, 4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden. <p>Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des <u>Kreditwesengesetzes</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Rahmengebühren</p> <p>Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, 2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Rahmengebühren</p> <p>Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten <u>sowie</u> 2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages</p> <p>(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages</p> <p>(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel</p>

<p>bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 2 entsprechend.</p>	<p>bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt <u>§ 3</u> entsprechend.</p>
<p>(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.</p>	<p>(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.</p>
<p>(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder ist die gewünschte Untersuchung nicht möglich, ist eine Gebühr nicht zu erheben.</p>	<p>(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Bei <u>Leistungen</u>, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für <u>die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner</u> günstiger sind. <u>Im Übrigen</u> richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der <u>Leistung</u> gelten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Schlußvorschriften</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen und im Umweltschutz (GesUGebO) vom 2. Dezember 1975 (GVBl. S. 2898), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 1795), und 2. die Verordnung über die Erhebung der Gebühren bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der 	<p>weggefallen</p>

<p>Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (FleischbeschauGebO) vom 6. November 1984 (GVBl. S. 1616), außer Kraft.</p>	
--	--

<p style="text-align: center;">Zu Artikel 2</p>	
<p style="text-align: center;">Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz</p>	<p style="text-align: center;"><u>Gesundheits- und Pflegetesenegebührenordnung</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>(1) Gebühren für Leistungen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>(1) <u>Für Leistungen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens einschließlich der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz</u> werden <u>Gebühren</u> nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>(2) Wird von einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem diese Einrichtung betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses (Anlage) aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben.</p>	<p>(2) Wird von einer Einrichtung <u>des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens einschließlich der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz</u> eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem diese Einrichtung betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben.</p>
<p>(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.</p>	<p>(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr <u>sind</u>.</p>
<p>(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.</p>	<p>(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden. <p>Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden. <p>Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des <u>Kreditwesengesetzes</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Rahmengebühren</p> <p>Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.	<p style="text-align: center;">§ 3 Rahmengebühren</p> <p>Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten <u>sowie</u>2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.

<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages</p> <p>(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt <u>§ 2</u> entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages</p> <p>(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt <u>§ 3</u> entsprechend.</p>
<p>(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.</p>	<p>(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.</p>
<p>(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder ist die gewünschte Untersuchung nicht möglich, ist eine Gebühr nicht zu erheben.</p>	<p>(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Bei <u>Leistungen</u>, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für <u>die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner</u> günstiger sind. <u>Im Übrigen</u> richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der <u>Leistung</u> gelten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Schlußvorschriften</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten 1. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen und im Umweltschutz (GesUGebO) vom 2.</p>	<p>weggefallen</p>

<p>Dezember 1975 (GVBl. S. 2898), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 1795), und</p> <p>2. die Verordnung über die Erhebung der Gebühren bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (FleischbeschauGebO) vom 6. November 1984 (GVBl. S. 1616), außer Kraft.</p>	
---	--

<p style="text-align: center;">Zu Artikel 3</p>	
<p style="text-align: center;">Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz</p>	<p style="text-align: center;"><u>Verbraucherschutzgebühren- ordnung</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>(1) Gebühren für Leistungen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>(1) <u>Für</u> Leistungen der Einrichtungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden <u>Gebühren</u> nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>(2) Wird von einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem diese Einrichtung betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses (Anlage) aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben.</p>	<p>(2) Wird von einer Einrichtung <u>des gesundheitlichen Verbraucherschutzes</u> eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem diese Einrichtung betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben.</p>
<p>(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.</p>	<p>(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr <u>sind</u>.</p>
<p>(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe</p>	<p>(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe</p>

<p>des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.</p>	<p>des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden. <p>Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden. <p>Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des <u>Kreditwesengesetzes</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Rahmengebühren</p> <p>Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.	<p style="text-align: center;">§ 3 Rahmengebühren</p> <p>Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten <u>sowie</u>2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.

<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages</p> <p>(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 2 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages</p> <p>(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt <u>§ 3</u> entsprechend.</p>
<p>(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.</p>	<p>(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.</p>
<p>(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder ist die gewünschte Untersuchung nicht möglich, ist eine Gebühr nicht zu erheben.</p>	<p>(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Bei <u>Leistungen</u>, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für <u>die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner</u> günstiger sind. <u>Im Übrigen</u> richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der <u>Leistung</u> gelten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Schlußvorschriften</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten 1. die Verordnung über die Erhebung von</p>	<p>weggefallen</p>

<p>Gebühren im Gesundheitswesen und im Umweltschutz (GesUGebO) vom 2. Dezember 1975 (GVBl. S. 2898), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 1795), und 2. die Verordnung über die Erhebung der Gebühren bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (FleischbeschauGebO) vom 6. November 1984 (GVBl. S. 1616), außer Kraft.</p>	
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über Gebühren und Beiträge

vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.